

59. 1. Über den Unterschied zwischen einem gesellschaftlichen und einem werkvertraglichen Einschlag bei einem Filmherstellungs- und Verwertungsvertrage.

2. Inwiefern haftet bei einem gesellschaftsähnlichen Filmherstellungs- und Verwertungsvertrage der Hersteller dem Verleiher für Beschaffenheitsmängel des Films nach den Grundsätzen der Gewährleistung für Sachmängel?

Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907 (RGBl. S. 7) § 15.

BGB. §§ 537 flg., 581 Abs. 2, §§ 631, 705.

I. Zivilsenat. Urf. v. 26. September 1939 i. S. Firma G-M, F. S.
— früher F. GmbH. — (Wekl.) v. M.-UG (Kl.). I 59/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist eine Wiener Filmherstellerin, die Beklagte eine Berliner Filmverleiherin. Die Beklagte hat verschiedene von der Klägerin hergestellte Filme im Altreich ausgewertet. Aus diesen Geschäftsverbindungen hat die Klägerin gegen die Beklagte unbestrittene Forderungen aus „Übergarantieanteilen“ im Gesamtbetrag von 94328,98 RM. Diese Beträge klagt sie ein.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie rechnet mit Gegenansprüchen auf, die sie aus der Geschäftsverbindung über einen weiteren Film der Klägerin „Prater“ („Der Weg des Herzens“) herleitet. Wegen des diesen Film betreffenden Sachverhalts wird auf das Urteil des Senats I 36/38 vom 27. September 1938 RGZ. Bd. 158 S. 321 Bezug genommen; es betraf einen Rechtsstreit, in dem die jetzige Beklagte gegen die jetzige Klägerin einen Teilbetrag von 50000 RM. ihrer nunmehr zur Aufrechnung gestellten Ansprüche einlegte. Mit dieser Klage wurde sie damals rechtskräftig abgewiesen. Die Beklagte beziffert den Gesamtbetrag ihrer den Film „Prater“ betreffenden Ansprüche gegen die Klägerin auf 226500 RM.

Sie stützt sie in erster Linie auf die von der Klägerin in bezug auf den Film „Prater“ vertraglich übernommene Zensurgefahr, welche die Klägerin zur Zurückzahlung der von der Beklagten geleisteten Gewährsummen verpflichtet, in zweiter Linie auf ihren am 18. Mai 1937 erklärten Rücktritt von dem Filmherstellungs- und Verwertungsvertrag und in dritter Linie auf die Mängelhaftung der Klägerin

wegen der Minderwertigkeit und der zu geringen Länge des Films „Brater“.

Die Klägerin macht demgegenüber geltend, die vertragliche Übernahme der Zensurgefahr bedeute lediglich, daß die endgültige Verfassung der Zulassung im Verhältnis der Parteien die nachträgliche, nicht zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung für die Klägerin begründen solle; die endgültige Rechtslage sei jedoch erst mit der schließlich erfolgten Zulassung des Films eingetreten. Der am 18. Mai 1937 von der Beklagten erklärte Rücktritt vom Vertrage sei unwirksam gewesen, weil sie, die Klägerin, nach Abschluß des Vergleichs vom 23. Oktober 1936 nicht mehr in Verzug gekommen sei. Eine Mängelhaftung bestehe überhaupt nicht; überdies habe die Beklagte die künstlerische Gestaltung des Films ausschlaggebend mitbestimmt und seine Verkürzung selbst gefordert. Endlich habe sie durch den Vergleich vom 23. Oktober 1936 und durch die Abnahme des Films auf etwaige Gewährleistungsansprüche verzichtet.

Das Landgericht und das Kammergericht haben der Klage stattgegeben. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

In sachlich-rechtlicher Hinsicht gibt das Urteil des Kammergerichts zu keinen durchgreifenden Rechtsbedenken Anlaß. Soweit das Kammergericht, wozu es verfahrensrechtlich in der Lage war, in der rechtlichen Gesamtbeurteilung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages vom 31. März 1936 von der Beurteilung des Senats in seiner Entscheidung vom 27. September 1938 abzuweichen erklärt, sind die Unterschiede mehr scheinbar als tatsächlich. Jedenfalls beruht das angefochtene Urteil auf ihnen nicht.

1. Daß ein zwischen Hersteller und Verleiher geschlossener Filmherstellungs- und Verwertungsvertrag nach Lage der Umstände im Einzelfall auch werkvertraglichen Einschlag haben kann, d. h. daß nach dem vermutlichen Parteiwillen und dem Vertragszweck auf ihn auch einzelne geeignete Bestimmungen des Werkvertragsrechtes entsprechend Anwendung finden können, mag durchaus zutreffen. Es mag besonders dann möglich sein, wenn beim Herstellungsvorgang ein starkes Übergewicht des Verleihers über den Hersteller besteht, wenn etwa der Verleiher, wie das Kammergericht beispielsweise annimmt, den Inhalt des herzustellenden Films vollständig vorschreibt, wenn

er wirtschaftlich im wesentlichen die Herstellungskosten trägt und wenn die von ihm zu besorgende Auswertung des Films diesen wirtschaftlich in der Hauptsache erschöpft. Darum handelt es sich hier aber nicht. Es kommt vielmehr nur auf die Einordnung des dem gegenwärtigen Rechtsstreit zugrunde liegenden Vertrages an. Auf sie allein bezogen sich die Ausführungen des reichsgerichtlichen Urteils vom 27. September 1938. Die Erörterungen des Kammergerichts, die sich mit davon abweichenden, lediglich beispielsweise angenommenen Sachlagen befassen, liegen daher neben der Sache. Vielmehr fragt sich lediglich, ob der bestimmte zwischen den Parteien am 31. März 1936 geschlossene Filmherstellungs- und Verwertungsvertrag die rechtlichen Beziehungen der Parteien mehr nach Art von Gesellschaftern bestimmt hat, die zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, nämlich zur gemeinsamen Herstellung und Auswertung des Films, zusammenwirken, oder mehr nach Art von Personen, bei denen die eine Partei ein Werk gegen Vergütung bestellt und die andere es lediglich herzustellen und abzuliefern hat. Das zeigt zugleich, daß es nicht angeht, das einheitliche Lebens- und Rechtsverhältnis, das eine solche Vertragsbeziehung darstellt, wie es das Kammergericht tut, scharf in den Herstellungs- und in den Verwertungsvorgang zu zertrennen und beide rechtlich gesondert zu betrachten. Von diesen Gesichtspunkten aus gelangt man zu der Annahme, daß der Filmherstellungs- und Verwertungsvertrag vom 31. März 1936, der im übrigen ein dem patentrechtlichen ausschließlichen Nutzungsvertrage (Lizenzvertrage) verwandter gemischter gegenseitiger Vertrag eigener Art ist, in erster Linie gesellschaftlichen, nicht wertvertraglichen Einschlag hat. Hier haben sich die Parteien in der Tat zur gemeinschaftlichen Herstellung und Teilauswertung des Films zusammengeschlossen, nicht aber hat die Klägerin ein Werk lediglich für die Zwecke der Beklagten hergestellt. Das erkennt jedoch das Kammergericht jetzt selbst an. Wenn man auf die Gesamtrichtung des Vertrages sieht, muß man angesichts des gegenseitigen Inhalts der beiden Begriffe zwischen der gesellschaftsähnlichen und der wertvertragsähnlichen Wesensart der rechtlichen Beziehung wählen und kann nicht von vornherein beide nebeneinander als vorhanden annehmen. Lediglich insofern — das ist dem Kammergericht zuzugeben — könnte neben der (übergeordneten) Heranziehung einzelner Bestimmungen des Gesellschaftsrechts eine (untergeordnete) Heranziehung einzelner Bestimmungen des Wertvertragsrechts in

Frage kommen, als die in entsprechender Anwendung des § 706 BGB. geschuldete gesellschaftsähnliche Beitragsleistung der Beklagten in mancher Beziehung als eine in werkvertragsähnlichen Formen zu erbringende aufgefaßt werden könnte. Darauf kommt es jedoch für die Entscheidung nicht an.

2. Die Frage der Mängelhaftung ist in dem Urteil des Senats vom 27. September 1938 in grundsätzlicher Beziehung offen gelassen worden. In dem Urteil ist lediglich bei der Auslegung der Zensurklausel des Vertrages vom 31. März 1936 dargelegt, daß die inhaltliche und künstlerische Gestaltung eines Films, die zu einer Veragung der Zulassung geführt hat, im Verhältnis der Parteien dann nicht nach Art der die eine Partei allein treffenden Mängelhaftung behandelt werden kann, wenn sie ein Gemeinschaftswerk beider Parteien war. Der Klagegrund der Mängelhaftung ist mit Erwägungen beschieden worden, die seine grundsätzliche Zulässigkeit dahingestellt sein lassen. Da die Parteien und das Kammergericht jedoch nunmehr die Frage nach der Zulässigkeit der auf Mängelhaftung gestützten Rechtsbehelfe ausdrücklich aufwerfen, sei dazu folgendes bemerkt.

Die Frage, ob, aus welchem Rechtsgrund und in welcher Form bei dem Filmherstellungs- und Verwertungsvertrag der Hersteller dem Verleiher für Beschaffenheitsmängel des Films auch nach Gewährleistungsgrundsätzen haftet, bemißt sich jeweils nach den Umständen des einzelnen Falles. Eine solche Haftung wird im allgemeinen schon dadurch nahegelegt, daß der Grundsatz der Gewährleistung für Sachmängel der einen oder anderen Form das gesamte Schuldrecht bei der entgeltlichen Veräußerung, Herstellung und Gebrauchsüberlassung von Gegenständen durchzieht. § 493 BGB. ist demnach nur der Ausdruck eines noch allgemeineren Rechtsgedankens. Bei dem Filmherstellungs- und Verwertungsvertrage kann überdies, wenn werkvertragliche Gesichtspunkte (§§ 633 flg. BGB.) zurücktreten, eine Vergleichsmöglichkeit gefunden werden in der entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die Rechtspacht, indem auf die Haftung für Mängel der sachlichen Unterlage des zur Ausnutzung überlassenen Teilrechtes die Vorschriften in § 581 Abs. 2, §§ 537 flg. BGB. entsprechend, d. h., soweit sie sich im Einzelfalle dazu eignen, angewendet werden. In welcher Art und in welchem Umfang die Gewährleistungsvorschriften aus verwandten Rechtsgebieten heranzuziehen sind, kann nur durch die Auslegung jedes einzelnen Vertragsverhältnisses nach

Inhalt, Parteivillen und Zweck bestimmt werden. Insbesondere wird ein gesellschaftsähnlicher Einschlag die entsprechend anzuwendenden Bestimmungen über Gewährleistung vielfach abwandeln. Dabei folgen das Recht und die Pflicht der Beteiligten zur Nachbesserung, die das Kammergericht zutreffend als unerlässlich bei einer gesellschaftsähnlichen Bindung ansieht, schon aus der gegenseitigen Förderungspflicht der Parteien. Überdies könnten sie, wenn die Ähnlichkeit mit § 634 BGB. versagen sollte, aus der entsprechenden Anwendung der §§ 537 flg. BGB. hergeleitet werden.

Diese Auffassung begegnet sich in der Abstellung auf den Einzelfall mit den Entscheidungen des Reichsgerichts in MuW. 1931 S. 441 und I 4/39 vom 11. Juli 1939 (zum Abdruck bestimmt), die sich mit der Frage der Sachmängelhaftung bei einem patentrechtlichen Lizenzvertrag und bei einem Veräußerungs- und Lizenzvertrag über ein Geheimverfahren befassen. Doch liegt der Sachverhalt bei diesen Entscheidungen, besonders bei der zweiten, naturgemäß anders als im vorliegenden Falle.

Diese Rechtsgrundsätze führen hier zu der Annahme, daß die Klägerin zwar nicht nach Gewährleistungsgrundsätzen für denjenigen künstlerischen Minderwert des Films haftet, der auf das vertraglich festgelegte gemeinschaftliche Zusammenwirken der beiden Parteien zurückgeht, daß sie aber für etwaige sonstige auf ihre Herstellungstätigkeit zurückgehende erhebliche Sachmängel und für zugesicherte Eigenschaften (etwa für eine bestimmte Länge des Films) einzustehen hat, falls die Nachbesserung nicht möglich war oder trotz Verlangens nicht vorgenommen wurde und falls die Beklagte nicht durch ihr Verhalten zu erkennen gegeben hat, daß sie auf hieraus hergeleitete Gewährleistungsansprüche verzichte. Dies ist auch die Auffassung des Kammergerichts. Sie ist rechtlich ebensowenig zu beanstanden wie seine sonstige rechtliche Beurteilung, die sich im wesentlichen mit derjenigen seines Urteils im Vorprozeß deckt . . .